

Dg.

## Anderweiter Bericht

der Zwischendeputation der zweiten Kammer,  
die Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend.

Eingegangen am 12. November 1867.

(Königl. Decret, Landt.-Acten I. Abth. 3. Bd., S. 41 flg.)

Entwurf, Landt.-Acten I. Abth. 1. Bd., S. 163 flg.)

Erster Bericht der Zwischendeputation der zweiten Kammer, Landt.-Acten, Beil.  
zur III. Abth. 1. Bd., S. 317 flg.)

Nachdem von der zweiten Kammer am 11. dieses Monats zu § 34 beschlossen worden war, die Synode solle nicht aus 28 Geistlichen und 28 Laien, sondern aus 18 Geistlichen und 36 Laien bestehen, wurden dadurch die §§ 35 bis 37 und § 39 wesentlich alterirt und deshalb sah man sich zur Aussetzung der Beschlußfassung hierüber veranlaßt.

Die unterzeichnete Deputation trat deshalb hierüber heute, und zwar unter Zuziehung der Königlichen Commissare, in anderweite Berathung und vereinigte man sich zu folgenden Vorschlägen:

## Zu § 35.

Dieser Paragraph kann in seiner jetzigen Fassung nicht mehr aufrecht erhalten werden, es kommen bei 18 Wahlbezirken etwa 120,000 evangelisch-lutherische Bewohner des Landes auf einen Wahlbezirk und hiernach muß nunmehr die Vertheilung der Bezirke erfolgen. Auf Dresden allein kommen aber dann nicht mehr 2 volle Bezirke, ebensowenig auf Leipzig und Chemnitz je 1 Wahlbezirk.

Es ist daher in das Gesetz nur ein allgemeiner Grundsatz dahin aufzunehmen, daß die evangelisch-lutherische Bevölkerung des Landes (und zwar jetzt nur der Erblande) möglichst gleich in die Bezirke zu vertheilen sei.

Diese Vertheilung kann aber nicht durch die Kammer, sondern muß durch das Königliche Ministerium erfolgen, und schlägt man deshalb die Annahme des § 35 in folgender Fassung vor: